



BürgerStiftung Kernen i .R .

Satzung

(endgültige Fassung - vom 07. Juli 2006; zuletzt geändert 8. Oktober 2014)

Präambel

Die BürgerStiftung Kernen i. R. ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen, soweit diese nicht in Konkurrenz zu staatlichen Pflichtaufgaben stehen

Angesichts sinkender öffentlicher Mittel und der Entwicklung der kommunalen Haushalte wird die Finanzierung von bisher selbstverständlichen Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinden zunehmend fraglich. Ziel einer Bürgerstiftung in unserer Gemeinde soll daher sein, hier einzugreifen und vor allem Kinder-, Jugend- und Familienprojekte zu unterstützen, sowie das kulturelle Angebot in der Gemeinde zu fördern.

Dies soll in erster Linie durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements geschehen, da hierdurch die Wirkung der eingesetzten Mittel potenziert werden kann.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "BürgerStiftung Kernen i. R. ".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kernen im Remstal.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die gezielte Förderung
- des bürgerschaftlichen Engagements,
der Bildung und Erziehung,
der Jugendarbeit (z.B. in Familie, Kindergärten, Schulen und Vereinen),
von Kultur und Kunst,
des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft,
sowie des Heimatgedankens
- in der Gemeinde Kernen zum Wohl der hier lebenden Bürger
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
1. Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
 2. Förderung der Eigenverantwortung der Bürger,
 3. Bereitstellung finanzieller Mittel.
- (3) Die Stiftung kann die genannten Zwecke fördern
- durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen,
 - oder auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen, sofern der Anteil der Zuwendungen 50% der Mittel nicht übersteigt (§ 58 Nr. 2 AO).
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung juristische Personen, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, errichten bzw. sich an diesen beteiligen; hierzu sind ausschließlich Mittel aus dem Stiftungsvermögen zu verwenden (also keine Spenden und Zuwendungen).
- (5) Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus **€ 150.000,00** (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) in bar.
- (2) Die Stiftung ist darauf angelegt, dass dem Stiftungsvermögen weitere Zuwendungen der Stifter/innen oder Zuwendungen Dritter zuwachsen, sofern diese als Zustiftungen bestimmt sind. Zustiftungen zur Aufstockung des Stiftungsvermögens können durch Rechtsgeschäft oder von Todes wegen (mittels Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

Bei Zustiftungen ab einem Wert von € 50.000,00 kann der Zustifter/die Zustifterin einen konkreten Zweck für die Verwendung der Erträge aus der Zustiftung benennen; dieser Zweck muss im Rahmen des in § 2 dieser Satzung formulierten Zweckes der Stiftung liegen. Die Zustiftung kann auf Wunsch der Zustifterin/des Zustifters als unselbständige Stiftung i.S. des Absatz 5 dieses Paragraphen behandelt werden.

- (3) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten, soweit das steuerrechtlich zulässig ist.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist ermächtigt, das Stiftungsvermögen zur Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen und bei Bedarf Umschichtungen im Stiftungsvermögen vorzunehmen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, getrennt von ihrem eigenen Vermögen das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind, zu verwalten. Über die Annahme der Verwaltung entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (6) Die Stiftung kann über die in Absatz 2 geregelten Zustiftungen hinaus Zuwendungen und Spenden von jedermann annehmen; sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Spenden und Zuwendungen sind im Gegensatz zu Zustiftungen zur zeitnahen Verwendung bestimmt.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, insbesondere Spenden und Vermächnissen.
- (2) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann bis zu einem Drittel der jährlichen Stiftungserträge, also des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermögensverwaltung, durch Beschluss des Stiftungsrates als Ergebnisrücklage zur Stärkung des Grundstockvermögens der Stiftung verwendet werden. Die sonstigen Vorschriften des § 58 der Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung evtl. Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat,
 - der Stiftungsvorstand und
 - die Stiferversammlung.
- (2) Die Mitglieder im Stiftungsrat sowie der Stiftungsvorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Bei Bedarf können Ämter oder Tätigkeiten im Auftrag der Stiftung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a) EStG ausgeübt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen.

Ständige Mitglieder sind:
 - der Vorsitzende der Stiferversammlung (oder im Falle der Verhinderung sein/e Stellvertreter/in)
 - der Bürgermeister
 - zwei Mitglieder des Gemeinderats, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden.

Die Stiferversammlung wählt aus der Stiferversammlung außerdem

- mindestens eine/n weitere/n Vertreter/in aus der Stiferversammlung
- zwei Vertreter/innen aus dem öffentlichen Leben der Gemeinde Kernen

Die Stiferversammlung kann bis zu sechs weitere Personen in den Stiftungsrat berufen. Diese Personen sollen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung besonders geeignet erscheinen, den Stiftungszweck zu erfüllen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stiferversammlung auf 5 Jahre bestellt. Für die ständigen Mitglieder deren Amtszeit kürzer ist, gilt abweichend davon für die Dauer der Bestellung die Dauer ihrer Amtszeit.

- (2) Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (3) Die von der Stifternversammlung zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates werden für jeweils 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitiges freiwilliges Ausscheiden des Mitgliedes aus persönlichen Gründen ist jederzeit möglich. Der Wunsch auszuschneiden ist dem Stiftungsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende bekannt zu geben. In diesem Fall wählt die Stifternversammlung bei ihrer nächsten turnusmäßigen Versammlung ein neues Mitglied.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund abgewählt werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines von der Stifternversammlung zu wählenden Mitglieds benennt die Stifternversammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder eine/n Nachfolger/in im Sinne der Regelungen des Absatz 1. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Ebenso wird ein neues Mitglied benannt, wenn ein Mitglied seine Tätigkeit im Stiftungsrat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht wahrnehmen konnte oder nicht wahrgenommen hat und deshalb gem. Abs. 4 abgewählt wurde.
- (6) Der Stiftungsrat wählt mit einfacher Mehrheit zwei der drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes, dessen Zusammensetzung sich aus § 10 Abs. 1 ergibt.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe des § 7 Abs. 6;
 - b) Zustimmung zu den vom Stiftungsvorstand aufgestellten Richtlinien für die Mittelvergabe;
 - c) Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstandes;
 - d) Entscheidung über strittige Fragen i.S.d. § 11 Abs. 2 dieser Satzung;
 - e) Verabschiedung der Berichte nach § 11 Abs. 3 Buchstaben d) und e);
 - f) Entlastung des Stiftungsvorstandes;

- g) Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen;
- h) Beschlussfassung über eine eventuelle Namensänderung der Stiftung „BürgerStiftung Kernen i. R.“;
- i) Wahl der Abschlussprüfer.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Die Einladungsfrist kann in besonders eiligen Fällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
- (4) Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über eine Namensänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Andere als die in Absatz 4 genannten Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen, sofern keines der Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates innerhalb der gesetzten Frist erforderlich.
- (6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Ratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in sowie einem/einer Beisitzer/in. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zwei der drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf Vorschlag der Stifternversammlung gem. § 7 Abs. 6 vom Stiftungsrat gewählt, der auch den/die Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in bestimmt. Das dritte Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte benannt.
- (3) Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

11 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand entscheidet stets einstimmig.

Bei Uneinigkeit entscheidet der Stiftungsrat. Hierzu wird die strittige Frage dem Stiftungsrat innerhalb von 10 Tagen nach der Vorstandssitzung vorgelegt, der darüber in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie der Vermögenserträge.
- b) Die Aufstellung der Richtlinien über die Vergabe der Mittel.
- c) Die Vergabe der Mittel im Rahmen der Richtlinien
- d) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungslegung an den Stiftungsrat und die Stifterversammlung.
- e) Die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsicht und an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt.

- (4) Sofern die Tätigkeit oder das Vermögen der Stiftung dies erfordern, kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates einen geschäftsführenden Vorstand oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Stifterversammlung

- (1) Mitglieder der Stifterversammlung sind:

- alle Stifter/innen, deren Einlage in das Stiftungsgrundstockvermögen mindestens 5.000 € beträgt,
- Zustifter/innen, deren Zustiftungssumme mind. 500 € beträgt sowie
- die Stifter/innen von unselbständigen Stiftungen i.S.d. § 4 Abs. 5.

Ist der Stifter eine juristische Person, so entsendet diese eine/n Vertreter/in in die Stifterversammlung.

Mitglied der Stifterversammlung können auch Bürgerinnen und Bürger sein, die sich durch ein besonders hohes Maß an zeitlichem Engagement für die Bürgerstiftung ausgezeichnet haben.

Jedes Mitglied der Stifterversammlung hat eine Stimme.

- (2) Die Stifterversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Stiftungsvorstand einberufen und berät die Stiftung bei allen wesentlichen Fragestellungen, welche die inhaltliche Arbeit der Stiftung betreffen. Bei ihrer ersten Sitzung bestellt sie den Stiftungsrat gem. § 7 Abs. 1 und schlägt die beiden Kandidaten für die Wahl des Stiftungsvorstandes gem. § 10 Abs. 2 vor.
- (3) Die Stifterversammlung ist darüber hinaus zuständig für die
 - a) Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates gem. § 7;
 - b) Vorschlag der Kandidaten für den Stiftungsvorstand gem. § 10 Abs. 2;
 - c) Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Stiftungsvorstandes über Verlauf und Abschluss des letzten Rechnungsjahres;
 - d) Anhörung zu Beschlüssen des Stiftungsrates über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Themen, die ihr vom Stiftungsrat unterbreitet werden.
- (4) Die Stifterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
- (5) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Zweckänderung, Namensänderung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit zu einer Namensänderung der Stiftung "BürgerStiftung Kernen i. R. ", wenn dies auf Grund veränderter Verhältnisse geboten erscheint.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person (z. B. die Gemeinde Kernen i. R.) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Jegliche Rückgewähr der Zuwendungen von Stiftern/Stifterinnen oder des sonstigen Stiftungsvermögens an einen der Stifter/innen oder deren Erben ist ausgeschlossen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Namensänderung, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts erforderlich.